

Felix Heller
SP & Gewerkschaften
Berglistrasse 7
9320 Arbon

EINGANG GR 28. Sep. 2015		
GRG Nr.	12	EA 150 401

Einfache Anfrage „Zebrastreifen in Tempo-30-Zonen“

Bezüglich Zulässigkeit von Zebrastreifen in Tempo-30-Zonen herrscht vielerorts Unklarheit. So entfernt beispielsweise die Stadt Arbon in ihren Tempo-30-Zonen zum Unmut vieler Bürgerinnen und Bürger Zebrastreifen und verweist dabei auf Weisungen des Kantons. Auf Bundesebene ist in der Verordnung des Bundesamtes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) unter Art. 4 Abs. 2 folgendes festgehalten: *„Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.“* Mit dem zweiten Satz dieser Verordnung öffnet der Bund viel Spielraum. Klar ist, dass Zebrastreifen in Tempo-30-Zonen nicht kategorisch verboten sind. Dies bestätigte der Bundesrat auch in seiner Antwort auf ein Postulat von NR Christine Keller und präziserte: *„Der Verzicht auf das Anbringen von Fussgängerstreifen auf verkehrsberuhigten Strassen ist nur dort empfehlenswert, wo keine besonderen Schutzbedürfnisse für Fussgängerinnen und Fussgänger bestehen. Besondere Schutzbedürfnisse können insbesondere im Bereich von Schulhäusern oder Altersheimen vorhanden sein oder dort, wo das Verkehrsaufkommen erheblich ist.“*

An Orten mit grossem Verkehrsaufkommen, wo kein Zebrastreifen angebracht ist, ist es für Fussgängerinnen und Fussgänger schwierig, die Strasse zu überqueren, weil sie kein Vortrittsrecht haben und kaum ein Autofahrer bzw. eine Autofahrerin freiwillig für sie anhält. Dies stellt insbesondere für betagte Leute ein Problem dar, die sich körperlich nicht mehr fit fühlen, da sie mehr Zeit benötigen, um die Strasse zu überqueren und sich ohne Zebrastreifen und damit ohne Vortrittsrecht unsicher fühlen. Aber auch für Kinder ist das Fehlen von Zebrastreifen problematisch. Sie können Distanzen und Geschwindigkeiten von Fahrzeugen schlecht abschätzen. Aus diesem Grund wurde die Kampagne „Rad steht, Kind geht“ eingeführt. Die Praxis, Zebrastreifen aufzuheben, steht nun aber im klaren Widerspruch zu dieser Kampagne. Den Kindern wird beigebracht, vor dem Zebrastreifen zu warten, bis das Auto vollständig still steht. Wie aber haben sie sich in Tempo-30-Zonen zu verhalten, wo die Gemeinden zunehmend Zebrastreifen entfernen?

Grundsätzlich finde ich es begrüßenswert, dass man in Tempo-30-Zonen ohne Zebrastreifen die Strasse überall überqueren darf. Art. 47 Abs. 1 2. Satz der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) gilt aber auch in Tempo-30-Zonen: *„Sie [die Fussgängerinnen und Fussgänger] müssen Fussgängerstreifen, Über- oder Unterführungen benützen, wenn diese weniger als 50 m entfernt sind.“* Dies wirkt sich für Fussgängerinnen und Fussgänger nachteilig aus. Ohne diese 50-Meter-Regel wäre es erlaubt, in Tempo-30-Zonen überall die Strasse zu überqueren und gleichzeitig für besonders schutzbedürftige Zielgruppen Zebrastreifen zu markieren.

2/2

An von Fussgängerinnen und Fussgängern stark frequentierten Orten sowie an Orten, wo grosses Verkehrsaufkommen herrscht, sind Zebrastreifen als „Zusatzangebot“ für alle Fussängerinnen und Fussgänger sinnvoll, da sie auch in Tempo-30-Zonen keinen Vortritt gegenüber Fahrzeuglenkerinnen und –lenker haben. In einer Stellungnahme vom 18.04.12 zur Motion „Klarere Regeln für Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen“ von NR Regula Rytz hält der Bundesrat darum fest: *„Die Beurteilung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen und besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger einen Fussgängerstreifen erfordern, obliegt der örtlich zuständigen Behörde.“*

Eine einheitliche Praxis konnte bisher nicht etabliert werden. Stattdessen gibt es zwischen den Kantonen grosse Unterschiede in der Bewilligungspraxis, wobei der Kanton Thurgau sehr restriktiv zu verfahren scheint. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat höflich bitte:

1. Ist es so, dass der Kanton Thurgau die Gemeinden anweist, sämtliche Zebrastreifen in Tempo-30-Zonen zu entfernen, bzw. keine Bewilligung für solche erteilt? Falls ja, weshalb wird der Spielraum, der die UVEK-Verordnung gewährt, nicht genutzt?
2. Findet es der Regierungsrat sinnvoll, wenn bestehende Zebrastreifen in Tempo-30-Zonen aufgehoben werden? Wenn ja, weshalb und sieht er auch Ausnahmen vor?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit der Kampagne „Rad steht, Kind geht“ mit der Praxis, Zebrastreifen in Tempo-30-Zonen aufzuheben?
4. Der Zusatz „namentlich“ in Art. 4 Abs. 2 zeigt, dass es sich bei der Aufzählung (Schulen und Heimen) nur um Beispiele handelt und diese nicht abgeschlossen ist. In welchen konkreten Fällen erlaubt es der Kanton Thurgau seinen Gemeinden, Zebrastreifen in Tempo-30-Zonen zu belassen, bzw. anzubringen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Bewilligungspraxis zu lockern und so den Gemeinden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gewisse Freiheiten im Rahmen von Art. 4 Abs. 2 der UVEK-Verordnung zu gewähren?
6. Ist der Regierungsrat im Interesse der Fussgängerinnen und Fussgänger bereit, sich beim UVEK dafür einzusetzen, dass die 50-Meter-Regel gemäss Art. 47 Abs. 1 2. Satz VRV in Tempo-30-Zonen aufgehoben wird, sodass das Überqueren der Strasse trotz Zebrastreifen überall erlaubt bleibt?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Arbon, 27. September 2015


Felix Heller